

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal

§ 1 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlungen und des Verbandsausschusses als Entschädigung

ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro

für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, in denen sie Mitglied sind.

- (2) Sitzungsgeld darf für jede Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gezahlt werden. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 490,00 Euro. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (4) Der erste sowie zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 Euro. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (5) Nimmt der Stellvertreter im Fall des Abs. 4 die Dienstgeschäfte des Verbandsvorsitzenden weniger als einen Monat wahr, so wird die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden weiter gewährt. Überschreitet der Zeitraum einen Monat, entfällt die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden für den Zeitraum der Vertretung.

§ 2 Ersatzleistungen, Reisekosten

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben zusätzlich Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur für die Zeit von 7 – 17 Uhr gewährt.
- (2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

§ 3 In-Kraft-Treten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Entschädigungssatzung (Neufassung)	- § 1 (1, 4)	30.07.2020	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2020
2	Erste Änderung der Entschädigungssatzung	- § 3	27.10.2022	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2019